

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zum

Rückbau des ehemaligen Einkaufszentrums „Forum Herten“

Auftraggeber:

Phoenix Development GmbH

Annaberger Straße 28

53175 Bonn

Eingereicht im November 2018 durch:



Dipl.-Biol. Benjamin Bernhardt

Dr. rer. nat. Fabian Mörtl

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Einleitung und rechtliche Grundlagen.....	1
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2 Lage des Plangebietes und derzeitige Bestandssituation	2
1.3 Rechtliche Grundlagen	6
1.3.1 Allgemeiner Artenschutz	6
1.3.2 Besonderer Artenschutz.....	7
1.4 Datengrundlage und Methodik.....	11
2 Beschreibung des Vorkommens planungsrelevanter Arten nach Aktenlage und Literaturangaben	13
3 Darlegung der Betroffenheit planungsrelevanter Arten.....	15
3.1 Fledermäuse	16
3.2 Vögel.....	19
3.3 Amphibien	34
3.4 Zusammenfassung	35
4 Vermeidungsmaßnahmen	36
5 Relevante Wirkungen der Planung.....	37
6 Ergebnis.....	38
7 Zusammenfassung	39
8 Literaturverzeichnis.....	40

1 EINLEITUNG UND RECHTLICHE GRUNDLAGEN

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Das „Forum Herten“, ein ehemals als Einkaufszentrum genutzter Gebäudekomplex in der Hertener Innenstadt, soll einem Rückbau unterzogen und das Grundstück baulich neu entwickelt werden. Bevor mit dem Rückbau begonnen werden kann, muss zunächst eine Artenschutzprüfung durchgeführt werden. Die Artenschutzprüfung gibt Auskunft über die Auswirkungen geplanter Baumaßnahmen auf planungsrelevante Arten im Untersuchungsgebiet.

Der Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensstätten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen ist im Bundesnaturschutzgesetz in den Bestimmungen des Kapitels 5, §§ 37 - 55 BNatSchG verankert. Die in den §§ 44 und 45 BNatSchG beschriebenen Belange des besonderen Artenschutzes werden für konkrete Eingriffe, Vorhaben und Planungen in einem eigenständigen Gutachten, dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (oder Artenschutzprüfung, ASP), überprüft.

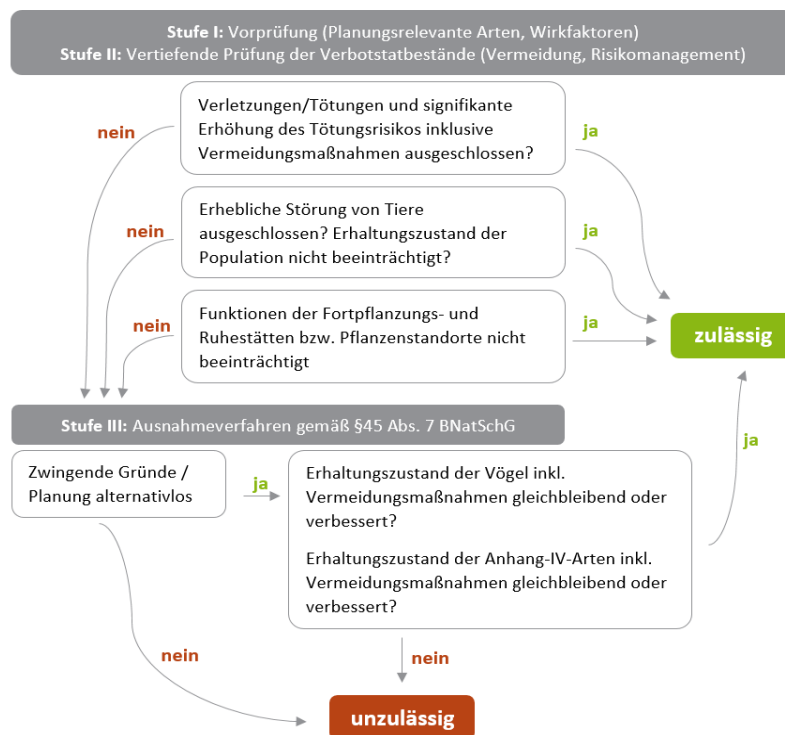


Abbildung 1: Ablauf der Artenschutzprüfung

1.2 Lage des Plangebietes und derzeitige Bestandssituation

Die zu untersuchende Fläche befindet sich in der Kaiserstraße 73 in Herten. Sie umfasst das ehemals verschiedene Geschäftsflächen beinhaltende Hauptgebäude, ein Parkhaus und die östlich angrenzende, als Parkplatz genutzte Brachfläche bis hin zur Feldstraße. Im Norden begrenzt die Blumenstraße das Untersuchungsgebiet. Westlich befindet sich die Konrad-Adenauer-Straße und südlich im Bereich der Kaiserstraße der Bus-Bahnhof „Herten-Mitte“.



ca. 1 : 4151 © LAND NRW (2018) - Lizenz dl-de/by-2-0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) - Keine amtliche Standardausgabe
Für Geodaten anderer Quellen gelten die Nutzungs- und Lizenzbedingungen der jeweils zugrundeliegenden Dienste

Abbildung 2: Orthofoto des zu untersuchenden Grundstücks

Die nächstgelegenen Naturschutzgebiete sind das ca. 700 m südwestlich gelegene NSG „Hertener Schlosswald“ und das ca. 2 km westlich gelegene NSG „Am Quellmühlenbach“.



Abbildung 3: Fassaden des Gebäudekomplexes



Abbildung 4: Innenbereiche des Hauptgebäudes



Abbildung 5: Außenbereiche und Nester in Sträuchern und an der Fassade

1.3 Rechtliche Grundlagen

Der Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten ist im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in den Bestimmungen des Kapitels 5 (§§ 37-55) verankert.

Grundlegend umfasst der Artenschutz laut § 37 BNatSchG

1. den Schutz der Tiere und Pflanzen wild lebender Arten und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen [...]
2. den Schutz der Lebensstätten/Biotope der wild lebenden Tier-/Pflanzenarten sowie
3. die Wiederansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wild lebender Arten in geeigneten Biotopen innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes.

1.3.1 Allgemeiner Artenschutz

Der allgemeine Artenschutz laut Kapitel 5 Abschnitt 2 BNatSchG umfasst alle wild lebenden Tiere und Pflanzen, auch die sog. "Allerweltsarten". Er wird im Genehmigungsverfahren für Eingriffe, Vorhaben oder Planungen nach den Maßgaben und mit den Instrumenten der Eingriffsregelung bzw. des Baugesetzbuches berücksichtigt.

Der allgemeine Artenschutz unterbindet jegliche mutwillige Beeinträchtigung, Zerstörung oder Verwüstung "ohne vernünftigen Grund" der wild lebenden Tiere, Pflanzen und deren Lebensstätten.

Es ist laut § 39 Abs. 5 BNatSchG verboten

1. die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, [...] sowie an Hecken und Hängen abzubrennen oder nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundflächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird
2. Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind

schonende Form- und Pflegeschritte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen

3. Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zurückzuschneiden; außerhalb dieser Zeiten dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden
4. ständig Wasser führende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt, erheblich beeinträchtigt wird.

Darüber hinaus ist es laut § 39 Abs. 6 BNatSchG verboten, Höhlen, Stollen, Erdkeller oder ähnliche Räume, die als Winterquartier von Fledermäusen dienen, in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März aufzusuchen. Dies gilt nicht zur Durchführung unaufschiebbarer und nur geringfügig störender Handlungen sowie für touristisch erschlossene oder stark genutzte Bereiche.

1.3.2 Besonderer Artenschutz

Über den allgemeinen Artenschutz hinaus gelten laut Kapitel 5 Abschnitt 3 BNatSchG weiterführende Vorschriften zum Schutz streng und besonders geschützter und bestimmter anderer Tier- und Pflanzenarten.

Die Belange des besonderen Artenschutzes werden für Eingriffe, Vorhaben und Planungen i. d. R. in einem gesonderten Gutachten, der Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) bzw. dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, berücksichtigt.

Die im Sinne dieser Regelungen besonders und streng geschützten Arten werden in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG definiert. Es handelt sich dabei um Arten, die in folgenden Schutzverordnungen und Richtlinien aufgeführt sind:

Besonders geschützte Arten

- Arten der Anhänge A und B der EG-Verordnung 338/97 (= EG-Artenschutzverordnung)
- Arten des Anhangs IV der RL 92/43 EWG (= FFH-Richtlinie)

- Europäische Vogelarten gemäß Art. 1 Richtlinie 79/409/EWG (= Vogelschutzrichtlinie)
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind

Streng geschützte Arten

- Arten des Anhangs A der EG-Verordnung Nr. 338/97 (= EG-Artenschutzverordnung)
- Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG (= FFH-Richtlinie)
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 aufgeführt sind

Alle europarechtlich streng geschützten Arten sind auch besonders geschützt.

Zu den europäischen Vogelarten zählen nach der Vogelschutzrichtlinie alle in Europa heimischen, wild lebenden Vogelarten. Alle europäischen Vogelarten sind besonders geschützt, einige Arten sind daneben aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchVO auch streng geschützt (z. B. alle Greifvögel und Eulen).

Nur national besonders oder streng geschützte Arten außerhalb der europäischen Vogelarten (z. B. einige Wirbellose) werden nicht im Rahmen der ASP, sondern in der Eingriffsregelung berücksichtigt. Arten in einer Rechtsverordnung nach § 54 BNatSchG gibt es derzeit noch nicht.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die in NRW bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Diese Arten werden in NRW „planungsrelevante Arten“ genannt.

Europarechtlich geschützte Arten, die derzeit nicht in die Liste der planungsrelevanten eingearbeitet sind (z. B. Fische), sind zu recherchieren und in der ASP zu betrachten.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG

Sind bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie bei zulässigen Vorhaben im Sinne des Baugesetzbuches

- Arten des Anhangs IVa der FFH-Richtlinie
- europäische Vogelarten oder
- Arten laut Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG

betroffen, liegt ein Verstoß gegen § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. In diesem Fall liegt auch kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor.

Zusätzlich erläutert § 19 BNatSchG Restriktionen zu Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes:

- (1) "Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen [...] ist jeder Schaden, der erhebliche, nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes dieser Lebensräume oder Arten hat."
- (2) Arten im Sinne des Abs. 1 sind die Arten, die aufgeführt sind in
 - Art. 4 Abs. 2 oder Anh. I der Vogelschutzrichtlinie
 - Anh. II und IV der FFH-Richtlinie

- (3) Lebensräume im Sinne des Abs. 1 sind
- Lebensräume der Arten laut Art. 4 Abs. 2 oder Anh. I der Vogelschutzrichtlinie bzw. laut Anh. II der FFH-Richtlinie
 - natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse
 - Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten laut Anh. IV der FFH-Richtlinie
- (4) [...]
- (5) Ob Auswirkungen nach Abs. 1 erheblich sind, ist [...] unter Berücksichtigung der Kriterien des Anh. I der RL 2004/35/EG (RL über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden) zu ermitteln.

Ausnahmen

Die nach Landesrecht zuständigen Behörden können gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen:

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden
- zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesem Zwecke dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert.

1.4 Datengrundlage und Methodik

Im vorliegenden Gutachten wird geprüft, ob infolge des geplanten Vorhabens in Bezug auf planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten aufgrund der Lage ihrer Fundorte sowie ihrer Lebensansprüche eine Betroffenheit anzunehmen ist, Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG einschlägig sind und aus naturschutzfachlicher Sicht eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 (7) BNatSchG notwendig werden könnte.

Es werden die nachfolgend aufgezählten, vorhandenen Daten ausgewertet:

- 1. Ortsbegehung: Fassade (Prüfung der Habitateignung), 19.10.2018
- 2. Ortsbegehung: Innenraum und Dach (Prüfung der Habitateignung), 23.10.2018
- Planungsrelevante Arten nach 2000 für den Quadranten 2 des Messtischblatts (MTB) 4408 „Gelsenkirchen“, LANUV NRW (Internetabfrage 06. November 2018)

Die Prüfung erfolgt unter Beachtung des aktuellen BNatSchG sowie der "Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)" (MULNV 2010). Berücksichtigung finden weiterhin der Leitfaden "Einführung - Geschützte Arten in NRW" (KIEL 2007), die Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und Planungen mit Stand März 2009 (LANA 2009) sowie die Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in NRW (MKULNV NRW 2010) und der Leitfaden "Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen in NRW" (MKULNV 2013).

Eine aktuelle Liste der planungsrelevanten Arten wird vom LANUV im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht.

Im Regelfall kann bei den sogenannten "Allerweltsarten" mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44(1) BNatSchG verstoßen wird (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine

unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Im Folgenden wird anhand der Eingriffsbeschreibung geprüft, ob einzelne Individuen, Populationen oder essenzielle Habitate einer relevanten Art trotz Vermeidungsmaßnahmen erheblich beeinträchtigt werden.

Norm und Bewertungsmaßstab für die Beurteilung erheblicher Beeinträchtigungen orientieren sich an den Art. 12, 13, 15 und 16 der FFH- Richtlinie, deren Umsetzung in nationales Recht laut BNatSchG sowie den Vorgaben der VV-Artenschutz NRW.

Optische und/oder akustische Störungen sind aus artenschutzrechtlicher Sicht nur dann von Relevanz, wenn in deren Folge der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert wird. Relevant sind Störungen nur für die europäischen Vogelarten und streng geschützte Arten (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG).

Alle essenziellen Teillebensstätten bzw. Habitatbestandteile einer Tierpopulation sind geschützt. Grundsätzlich gilt der Schutz demnach für Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Nahrungsstätten, Jagdhabitate und Wanderkorridore sind demgegenüber nur dann geschützt, wenn sie für den Erhalt der lokalen Population zwingend notwendig sind. Regelmäßig genutzte Raststätten fallen grundsätzlich unter den gesetzlichen Schutz.

2 BESCHREIBUNG DES VORKOMMENS PLANUNGSRELEVANTER ARTEN NACH AKTENLAGE UND LITERATURANGABEN

Die artenschutzrechtliche Prüfung basiert als sogenannte "Worst-Case-Analyse" auf vorhandenen und bekannten Daten zu faunistischen Vorkommen. Es wird für alle im Raum als vorkommend recherchierten planungsrelevanten Vogel- und Fledermausarten, die Habitate im Bereich des Eingriffs nutzen können, eine mögliche Betroffenheit prognostiziert. Die Auslösung artenschutzrechtlicher Tatbestände durch das Vorhaben wird gegebenenfalls unter Einbeziehung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen für alle so ermittelten potenziell ("im schlimmsten Fall") vorkommenden Arten im Rahmen der Art-für-Art-Betrachtung geprüft.

Erste Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Tierarten können durch das LANUV gewonnen werden. Dabei werden bekannte Vorkommen nach dem Jahr 1990 für Messtischblätter (hier: 2. Quadrant im MTB 4408 „Gelsenkirchen“) mit einer Fläche von etwa 30 km² zusammengestellt. Die Abfrage kann über die Auswahl von Lebensräumen eingeschränkt werden.

Für das betrachtete Vorhaben wird das Vorkommen der folgenden Lebensraumtypen angeführt:

- Gebäude
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen

Bezüglich der Definition der planungsrelevanten Arten wird hier auf die derzeit im Internet dargestellte Auswahl des LANUV aufgebaut.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 4408

Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 4408, Lebensraumtyp „Gebäude“ und „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“			
Art		Status	Erhaltungszustand NRW
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
			ATL
Säugetiere			
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	Art vorhanden	G
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflodermaus	Art vorhanden	G
Vögel			
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	sicher brütend	G-
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	sicher brütend	G
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	sicher brütend	G
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	sicher brütend	G
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	sicher brütend	U
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	sicher brütend	G-
<i>Carduelis cannabina</i> *	Bluthänfling	sicher brütend	unbekannt
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	sicher brütend	U-
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	sicher brütend	U
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	sicher brütend	U
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	sicher brütend	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	sicher brütend	U
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	sicher brütend	G
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	sicher brütend	U
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	sicher brütend	S
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U
<i>Serinus serinus</i> *	Girlitz	sicher brütend	unbekannt
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	sicher brütend	G
<i>Sturnum vulgaris</i> *	Star	sicher brütend	unbekannt
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	sicher brütend	G
Amphibien			
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	Art vorhanden	U
Abk.: Erhaltungszustand: S = schlecht; U= ungünstig; G= gut; Zusatz: - abnehmend; + zunehmend; ATL= atlantische biogeographische Region; KON = kontinentale biogeographische Region			
*: Die 2018 zum Katalog der planungsrelevanten Arten in NRW hinzugefügten Arten Bluthänfling, Grlitz und Star werden im Rahmen der Abfrage nicht für den Lebensraumtypen „Gärten, Parkanlagen und Siedlungsbrachen“ aufgeführt, was auf die fehlende Datenlage zurückzuführen ist. Deshalb werden diese Arten hier ergänzend zur Abfrage behandelt.			

3 DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT PLANUNGSRELEVANTER ARTEN

Für die Umgebung der untersuchten Fläche in Herten liegen aus der Abfrage vorhandener Daten beim LANUV für den Quadrant 2 im Messtischblatt 4408 „Gelsenkirchen“ für die Lebensraumtypen

- Gebäude
- Gärten, Parkanlagen und Siedlungsbrachen

(siehe Tabelle 1: aktuelle LANUV-Abfrage) Hinweise auf potenzielle Vorkommen planungsrelevanter Vogel- und Fledermausarten vor (gesicherte Nachweise seit dem Jahr 2000). Dabei handelt es sich um vier Fledermausarten, 20 Vogelarten und eine Amphibienart. Die potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten werden nachfolgend einzeln näher vorgestellt und eine Einschätzung der Auswirkungen der Planung auf die jeweilige Art gegeben.

3.1 Fledermäuse

Die LANUV-Abfrage für den Quadranten 2 des Messtischblatts 4408 „Gelsenkirchen“ weist auf potenzielle Vorkommen von 4 Fledermausarten hin.

- Wasserfledermaus
- Großer Abendsegler
- Zwergfledermaus
- Zweifarbfledermaus

Wasserfledermaus

Artbeschreibung: Die Wasserfledermaus ist auf das Vorhandensein größerer Gewässer zur Nahrungssuche angewiesen. Daneben sind auch ein hoher Waldanteil und ein insgesamt hoher Strukturreichtum Voraussetzungen für ein optimales Habitat für die Wasserfledermaus. Als Sommerquartier werden fast ausschließlich Baumhöhlen bezogen, in seltenen Fällen Spaltenquartiere oder Nist- und Fledermauskästen. Im Winter werden Höhlen, Stollen und Brunnen genutzt.

Bestand und Gefährdung:

Rote Liste Deutschland	Nicht gefährdet
Rote Liste NRW	Gefährdung unbekanntem Ausmaßes
Bestandsgröße im Kreis Recklinghausen	>14 Wochenstuben, 1 Winterquartier (LANUV 2018)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Die Kontrollbegehung der Gebäude und Inspektion der Außenfassaden ergab keine Hinweise auf eine Nutzung oder Besiedelung des Gebäudes durch Wasserfledermäuse.

Auswirkungen und Konflikte: Auswirkungen und Konflikte sind für die Wasserfledermaus nicht zu erwarten. Somit kann eine Eingriffsbetroffenheit ausgeschlossen werden

Mögliche Vermeidungsmaßnahmen: Es müssen keine Vermeidungsmaßnahmen für die Wasserfledermaus angewendet werden.

Großer Abendsegler

Artbeschreibung: Der Große Abendsegler jagt hauptsächlich in Höhen zwischen 50 und 500 m über Wäldern, großen Wasserflächen und offenem Gelände. Dabei sind sie der Gefahr von Windkraftanlagen in hohem Maße ausgesetzt, weshalb der große Abendsegler ein häufiges Kollisionsopfer ist. Baumhöhlen dienen dem Großen Abendsegler sowohl im Sommer, als auch im Winter als Quartier.

Bestand und Gefährdung:

Rote Liste Deutschland	Gefährdet
Rote Liste NRW	durch extreme Seltenheit gefährdet
Bestandsgröße im Kreis Recklinghausen	unbekannt (LANUV 2018)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Die Kontrollbegehung der Gebäude und Inspektion der Außenfassaden ergab keine Hinweise auf eine Nutzung oder Besiedelung des Gebäudes durch Wasserfledermäuse.

Auswirkungen und Konflikte: Es sind keine Konflikte bezüglich des Gebäuderückbaus zu erwarten.

Mögliche Vermeidungsmaßnahmen: Es müssen keine Vermeidungsmaßnahmen für den Großen Abendsegler angewendet werden.

Zwergfledermaus

Artbeschreibung: Die am häufigsten in Deutschland vorkommende Fledermausart ist die Zwergfledermaus. Sie bevorzugt bei der Jagd neben Waldgebieten und Strauch- und Gehölzreihen auch Gewässer oder Straßenlaternen. Dabei wird das Jagdgebiet oft in einer hohen Frequenz und unterschiedlichen Höhenbereichen abgeflogen. Bei der Sommerquartiersuche bevorzugt die Zwergfledermaus Nischen und Spalten an Gebäuden, die bei Frostfreiheit auch als Winterquartier dienen können.

Bestand und Gefährdung:

Rote Liste Deutschland	ungefährdet
Rote Liste NRW	ungefährdet
Bestandsgröße im Kreis Recklinghausen	unbekannt (LANUV 2018)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Die Kontrollbegehung der Gebäude und Inspektion der Außenfassaden ergab keine Hinweise auf eine Nutzung oder Besiedelung des Gebäudes durch Wasserfledermäuse.

Auswirkungen und Konflikte: Es sind keine Konflikte bezüglich des Gebäuderückbaus zu erwarten.

Mögliche Vermeidungsmaßnahmen: Es müssen keine Vermeidungsmaßnahmen für die Zwergfledermaus angewendet werden.

Zweifarbfladermaus

Artbeschreibung: Die Zweifarbfledermaus verdankt ihren Namen ihrer kontrastreichen Färbung. Ursprünglich bevorzugt diese Art Nischen und Spalten in Felsen, ersatzweise werden aber auch Gebäudeverstecke angenommen. Zur Jagd werden strukturreiche, mit Wald und Gewässern durchsetzte Gebiete genutzt, oft auch in Siedlungsnähe. In NRW wird die Zweifarbfledermaus hauptsächlich als durchziehende Art im Frühjahr und späten Herbst nachgewiesen.

Bestand und Gefährdung:

Rote Liste Deutschland	Gefährdung anzunehmen
Rote Liste NRW	Art mit geographischer Restriktion
Bestandsgröße im Kreis Recklinghausen	unbekannt (LANUV 2018)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Die Kontrollbegehung der Gebäude und Inspektion der Außenfassaden ergab keine Hinweise auf eine Nutzung oder Besiedelung des Gebäudes durch Wasserfledermäuse.

Auswirkungen und Konflikte: Es sind keine Konflikte bezüglich der geplanten Sanierung zu erwarten. Eine Betroffenheit der Zweifarbfledermaus kann somit ausgeschlossen werden.

Mögliche Vermeidungsmaßnahmen: Für die Zweifarbfledermaus müssen keine Vermeidungsmaßnahmen angewendet werden.

3.2 Vögel

Die aktuelle LANUV-Abfrage listet 17 planungsrelevante Vogelarten für den Lebensraumtypen „Gebäude“ und „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“ im 2. Quadranten des Messtischblattes 4408 „Gelsenkirchen“ für die ausgewählten Lebensraumtypen. Zusätzlich werden die im Juli 2018 zum Katalog der planungsrelevanten Arten in NRW hinzugefügten Arten Bluthänfling, Girlitz und Star behandelt.

Habicht

Artbeschreibung: Der Habicht brütet bevorzugt in größeren Altholzbeständen und allgemein im Inneren von Wäldern. Vermehrt dringt die Art aber auch in Städte vor. Die Brut in kleineren Waldstücken findet bevorzugt abseits von Störungen statt. Zur Jagd benötigt die Art eine strukturreiche Landschaft.

Bestand und Gefährdung:

Rote Liste Deutschland	ungefährdet
Rote Liste NRW	gefährdet
Rote Liste Region Westfälische Bucht	gefährdet
Bestandsgröße im Kreis Recklinghausen	11-50 Brutpaare (LANUV 2018)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Die Dächer und Fassaden des Gebäudes stellen keine geeignete Nistmöglichkeit für den Habicht dar.

Auswirkungen und Konflikte: Es sind keine Auswirkungen und Konflikte für den Habicht zu erwarten. Eine Eingriffsbetroffenheit kann demnach ausgeschlossen werden.

Mögliche Vermeidungsmaßnahmen: Es müssen keine Vermeidungsmaßnahmen für den Habicht durchgeführt werden.

Sperber

Artbeschreibung: Der Sperber kommt in reich strukturierten Gebieten mit Wald und Feldgehölzen, in halboffenen Landschaften und Städten vor. Innerhalb von Siedlungen findet man den Sperber etwa in Parks und Gärten oder auf Friedhöfen, Brachen und Grünstreifen an Straßen. Er brütet zumeist in Nadelbäumen, es werden aber auch Laubbäume und Sträucher angenommen. In deckungsreicher Landschaft betreiben Sperber ihre Überraschungsjagd.

Bestand und Gefährdung:

Rote Liste Deutschland	ungefährdet
Rote Liste NRW	ungefährdet
Rote Liste Region Westfälische Bucht	ungefährdet
Bestandsgröße im Kreis Recklinghausen	51-100 Brutpaare (LANUV 2018)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Die Dächer und Fassaden des Gebäudes stellen keine geeignete Nistmöglichkeit für den Sperber dar.

Auswirkungen und Konflikte: Es sind keine Auswirkungen und Konflikte für den Sperber zu erwarten. Eine Eingriffsbetroffenheit kann demnach ausgeschlossen werden.

Mögliche Vermeidungsmaßnahmen: Es müssen keine Vermeidungsmaßnahmen für den Sperber durchgeführt werden.

Eisvogel

Artbeschreibung: Der auffällig gefärbte Eisvogel benötigt in seinem Lebensraum Fließ- und Stillgewässer wie Bäche, Flüsse, Weiher, Teiche oder Seen mit Abbruchkanten und Steilufeln. An diesen wird die Bruthöhle angelegt. Die Jagd auf kleine Fische erfolgt von geeigneten Warten wie überhängenden Ästen oder aus dem Rüttelflug. Die in NRW heimische Eisvogelpopulation setzt sich aus Stand- und Strichvögeln, sowie Kurzstreckenziehern zusammen. Im Winter gesellen sich Gastvögel aus Osteuropa dazu.

Bestand und Gefährdung:

Rote Liste Deutschland	Vorwarnliste
Rote Liste NRW	ungefährdet
Rote Liste Region Westfälische Bucht	ungefährdet
Bestandsgröße im Kreis Recklinghausen	11-50 Brutpaare (LANUV 2018)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Es befinden sich keine geeigneten Habitatstrukturen für den Eisvogel im Untersuchungsgebiet.

Auswirkungen und Konflikte: Es sind keine Auswirkungen und Konflikte für den Eisvogel zu erwarten. Eine Eingriffsbetroffenheit kann demnach ausgeschlossen werden.

Mögliche Vermeidungsmaßnahmen: Es müssen keine Vermeidungsmaßnahmen für den Eisvogel durchgeführt werden.

Graureiher

Artbeschreibung: Der Graureiher ist in Nordrhein-Westfalen flächendeckend verbreitet, im Bergland jedoch nur zerstreut. In seinem Lebensraum benötigt er offene Feldfluren wie Grünland und Ackerflächen, die am besten mit Gewässern kombiniert vorliegen. Hier ernährt er sich von Fischen, Amphibien, Mäusen und Insekten. Graureiher brüten in Kolonien und legen ihr Nest meist in Nadelbäumen an.

Bestand und Gefährdung:

Rote Liste Deutschland	ungefährdet
Rote Liste NRW	ungefährdet
Rote Liste Region Westfälische Bucht	ungefährdet
Bestandsgröße im Kreis Recklinghausen	51-100 Brutpaare (LANUV 2018)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Das Untersuchungsgebiet dient dem Graureiher weder zur Reproduktion, noch als essentielles Nahrungshabitat.

Auswirkungen und Konflikte: Es sind keine Auswirkungen und Konflikte für den Graureiher zu erwarten. Eine Eingriffsbetroffenheit kann demnach ausgeschlossen werden.

Mögliche Vermeidungsmaßnahmen: Es müssen keine Vermeidungsmaßnahmen für den Graureiher durchgeführt werden.

Waldohreule

Artbeschreibung: Die Waldohreule bewohnt strukturreiche, halboffene Kulturlandschaften. In Waldrändern, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Gehölzgruppen bis hin zu Einzelbäumen brütet die Art in verlassenen Nestern anderer Arten, wie Elster, Rabenkrähe oder Ringeltaube. Die Jagd findet auf offenen Flächen mit geringer Vegetationshöhe statt.

Bestand und Gefährdung:

Rote Liste Deutschland	ungefährdet
Rote Liste NRW	gefährdet
Rote Liste Region Westfälische Bucht	gefährdet
Bestandsgröße im Kreis Recklinghausen	51-100 Brutpaare (LANUV 2018)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet Das Untersuchungsgebiet dient der Waldohreule weder zur Reproduktion, noch als essentielles Nahrungshabitat.

Auswirkungen und Konflikte: Es sind keine Auswirkungen und Konflikte für die Waldohreule zu erwarten. Eine Eingriffsbetroffenheit kann demnach ausgeschlossen werden.

Mögliche Vermeidungsmaßnahmen: Es müssen keine Vermeidungsmaßnahmen für die Waldohreule durchgeführt werden.

Steinkauz

Artbeschreibung: Der Steinkauz bevorzugt für die bodennahe Jagd auf Insekten und Mäuse offene Grünlandflächen wie Streuobstwiesen, Weiden oder auch Parks. Dabei müssen genügend Höhlenbäume und Verstecke vorhanden sein. Nistkästen

werden gerne angenommen, auch Gebäude werden als Brutplatz genutzt. Im Tiefland Nordrhein-Westfalens liegt ein mitteleuropäischer Verbreitungsschwerpunkt dieser Art.

Bestand und Gefährdung:

Rote Liste Deutschland	gefährdet
Rote Liste NRW	gefährdet (Schutzmaßnahme)
Rote Liste Region Westfälische Bucht	gefährdet
Bestandsgröße im Kreis Recklinghausen 101-500 Brutpaare (LANUV 2018)	

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Die Dächer und Fassaden des Gebäudes wiesen keine Anzeichen einer Nutzung durch den Steinkauz zur Brut auf. Auch als essentielles Nahrungshabitat spielt das Untersuchungsgebiet keine Rolle.

Auswirkungen und Konflikte: Es sind keine Auswirkungen und Konflikte für den Steinkauz zu erwarten. Eine Eingriffsbetroffenheit kann demnach ausgeschlossen werden.

Mögliche Vermeidungsmaßnahmen: Es müssen keine Ausgleichsmaßnahmen für den Steinkauz durchgeführt werden.

Bluthänfling

Artbeschreibung: Der Bluthänfling bevorzugt heckenreiche Agrarlandschaften, Heide- und Ruderalflächen, aber auch Parks und Friedhöfe als Lebensraum. Gemeinsame Voraussetzung ist eine samenreiche Krautschicht, von denen er sich hauptsächlich ernährt. Sein Nest legt der Bluthänfling in dichten Hecken und Gebüsch an. Von der Intensivierung der Landwirtschaft sind auch die Bestände des Bluthänflings betroffen.

Bestand und Gefährdung:

Rote Liste Deutschland	gefährdet
Rote Liste NRW	Vorwarnliste
Rote Liste Region Westfälische Bucht	Vorwarnliste
Bestandsgröße im Kreis Recklinghausen	unbekannt (LANUV 2018)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Aufgrund der isolierten Lage im städtischen Umfeld und dem Fehlen essentieller Habitatstrukturen ist nicht von einem Vorkommen des Bluthänflings im Untersuchungsgebiet auszugehen.

Auswirkungen und Konflikte: Es sind keine Auswirkungen und Konflikte für den Bluthänfling zu erwarten. Eine Eingriffsbetroffenheit kann demnach ausgeschlossen werden.

Mögliche Vermeidungsmaßnahmen: Es müssen keine Vermeidungsmaßnahmen für den Bluthänfling durchgeführt werden.

Kuckuck

Artbeschreibung: Da der Kuckuck seine Eier in fremde Nester legt, ist sein Vorkommen an das von potentiellen Wirtsarten gebunden. Kuckucke bewohnen gut strukturierte Kulturlandschaften mit Baumgruppen und Hecken, aber auch lichte Laubwälder, Feldgehölze oder größere Parkanlagen – vorausgesetzt, es sind genügend Kleinstrukturen als Ansitzmöglichkeit vorhanden.

Bestand und Gefährdung:

Rote Liste Deutschland	ungefährdet
Rote Liste NRW	stark gefährdet
Rote Liste Region Westfälische Bucht	stark gefährdet
Bestandsgröße im Kreis Recklinghausen	51-100 (LANUV 2018)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Aufgrund der isolierten Lage im städtischen Umfeld und dem Fehlen essentieller Habitatstrukturen ist nicht von einem Vorkommen des Kuckucks im Untersuchungsgebiet auszugehen.

Auswirkungen und Konflikte: Es sind keine Auswirkungen und Konflikte für den Kuckuck zu erwarten. Eine Eingriffsbetroffenheit kann demnach ausgeschlossen werden.

Mögliche Vermeidungsmaßnahmen: Es müssen keine Vermeidungsmaßnahmen für den Kuckuck durchgeführt werden.

Mehlschwalbe

Artbeschreibung: Die Mehlschwalbe baut ihre charakteristischen Nester an geschützten Stellen an der Außenseite von Gebäuden. Die Art besiedelt strukturreiche Kulturlandschaften mit starker Bindung an menschliche Siedlungen und bevorzugt für den Nahrungserwerb insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe des Brutplatzes.

Bestand und Gefährdung:

Rote Liste Deutschland	gefährdet (Schutzmaßnahmen)
Rote Liste NRW	gefährdet (Schutzmaßnahmen)
Rote Liste Region Westfälische Bucht	gefährdet (Schutzmaßnahmen)
Bestandsgröße im Kreis Recklinghausen	1000-5000 Brutpaare (LANUV 2018)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Am Gebäude wurden keine Mehlschwalbennester gefunden, eine Nutzung der Fassaden zur Brut kann demnach ausgeschlossen werden.

Auswirkungen und Konflikte: Für die Mehlschwalbe sind keine Auswirkungen und Konflikte zu erwarten. Eine Eingriffsbetroffenheit kann demnach ausgeschlossen werden.

Mögliche Vermeidungsmaßnahmen: Es müssen keine Vermeidungsmaßnahmen für die Mehlschwalbe durchgeführt werden.

Kleinspecht

Artbeschreibung: Der Kleinspecht besiedelt vorzugsweise lichte Laub- und Mischwälder, Auenwälder oder Parks, die einen hohen Totholzanteil aufweisen müssen. In geschlossenen Waldbereichen ist er nur in den Randbereichen zu finden. Er ernährt sich vornehmlich von tierischer Nahrung. Die Bruthöhle wird bevorzugt in totem Weichholz angelegt. In Nordrhein-Westfalen ist der Kleinspecht ganzjährig anzutreffen.

Bestand und Gefährdung:

Rote Liste Deutschland	ungefährdet
Rote Liste NRW	gefährdet
Rote Liste Region Westfälische Bucht	gefährdet
Bestandsgröße im Kreis Recklinghausen	51-100 Brutpaare (LANUV 2018)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Aufgrund der isolierten Lage im städtischen Umfeld und dem Fehlen essentieller Habitatstrukturen ist nicht von einem Vorkommen des Kleinspechts im Untersuchungsgebiet auszugehen

Auswirkungen und Konflikte: Für den Kleinspecht sind keine Auswirkungen und Konflikte zu erwarten. Eine Eingriffsbetroffenheit kann demnach ausgeschlossen werden.

Mögliche Vermeidungsmaßnahmen: Es müssen keine Vermeidungsmaßnahmen für den Kleinspecht durchgeführt werden.

Turmfalke

Artbeschreibung: Der Turmfalke kommt vor allem in halboffenen Kulturlandschaften vor. Zur Brut werden Nischen an Gebäuden und Nistkästen genutzt. Aber auch verlassene Greif- und Rabenvogelnester werden angenommen. Die Nahrungssuche erfolgt über offenen Flächen, wie etwa Dauerweiden, wo die Art häufig im Rüttelflug beobachtet werden kann.

Bestand und Gefährdung:

Rote Liste Deutschland	nicht gefährdet
Rote Liste NRW	Vorwarnliste
Rote Liste Region Westfälische Bucht	Vorwarnliste
Bestandsgröße im Kreis Recklinghausen	101-500 Brutpaare (LANUV 2018)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Die Fassaden und Dachbereiche des Gebäudes wiesen keine Spuren einer Nutzung durch Turmfalken auf.

Auswirkungen und Konflikte: Für den Turmfalken sind keine Konflikte und Auswirkungen zu erwarten. Eine Eingriffsbetroffenheit kann demnach ausgeschlossen werden.

Mögliche Vermeidungsmaßnahmen: Es müssen keine Vermeidungsmaßnahmen für den Turmfalken durchgeführt werden.

Rauchschwalbe

Artbeschreibung: Die Rauchschwalbe ist an ein Vorkommen von Nutztieren, wie Kühe, Pferde, Schweine oder Schafe gebunden. Die vielen Fliegen an den Ställen dienen als Nahrung, die Ställe selbst werden zum Bau der Nester genutzt. Die Rauchschwalbe jagt aber auch in Gewässernähe. Dann werden Industrie- und Gewerbehallen zur Brut genutzt. Die Nester werden aus feuchten Sedimenten gebaut.

Bestand und Gefährdung:

Rote Liste Deutschland	Vorwarnliste
Rote Liste NRW	gefährdet
Rote Liste Region Westfälische Bucht	gefährdet
Bestandsgröße im Kreis Recklinghausen	1000-5000 Brutpaare (LANUV 2018)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Das Gebäude weist auf keine Nutzung als Nistmöglichkeit durch Rauchschwalben hin.

Auswirkungen und Konflikte: Für die Rauchschwalbe sind keine Auswirkungen und Konflikte zu erwarten. Eine Eingriffsbetroffenheit kann demnach ausgeschlossen werden.

Mögliche Vermeidungsmaßnahmen: Es müssen keine Vermeidungsmaßnahmen für die Rauchschwalbe durchgeführt werden.

Nachtigall

Artbeschreibung: Die Nachtigall ist in Nordrhein-Westfalen ein mittelhäufiger Brutvogel, der Waldränder, Gehölzstreifen, strukturreiche Hecken und Parks besiedelt. Dabei ist eine ausreichend dicke Krautschicht Voraussetzung, in der die Nachtigall ihr Nest baut und brütet. Neben Insekten und Regenwürmern frisst sie auch Samen und Beeren. Ihr Verbreitungsschwerpunkt liegt in Nordrhein-Westfalen im Tiefland, im Winter ziehen die Tiere nach Afrika.

Bestand und Gefährdung:

Rote Liste Deutschland	Nicht gefährdet
Rote Liste NRW	Gefährdet
Rote Liste Region Westfälische Bucht	Gefährdet
Bestandsgröße im Kreis Recklinghausen	101-500

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Aufgrund der isolierten Lage im städtischen Umfeld und dem Fehlen essentieller Habitatstrukturen ist nicht von einem Vorkommen der Nachtigall im Untersuchungsgebiet auszugehen.

Auswirkungen und Konflikte: Für die Nachtigall sind keine Konflikte und Auswirkungen zu erwarten. Demnach kann eine Eingriffsbetroffenheit für die Nachtigall ausgeschlossen werden.

Mögliche Vermeidungsmaßnahmen: Es müssen keine Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Feldsperling

Artbeschreibung: Der Feldsperling brütet vorzugsweise in Baumhöhlen mit unmittelbarem Anschluss an die bäuerliche Kulturlandschaft, aber auch in Röhren von Telefonmasten, Gebäudenischen und ähnlichen Strukturen. Es muss hinreichend Nahrung in Form von Getreide und Grassamen vorhanden sein.

Bestand und Gefährdung:

Rote Liste Deutschland	Vorwarnliste
Rote Liste NRW	gefährdet
Rote Liste Region Westfälische Bucht	gefährdet
Bestandsgröße im Kreis Recklinghausen	501-1000 Reviere (LANUV 2018)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Die Fassaden und Dachbereiche des Gebäudes wiesen keine Spuren einer Nutzung als Niststätte durch Feldsperlinge auf.

Auswirkungen und Konflikte: Für den Feldsperling sind keine Auswirkungen und Konflikte zu erwarten. Eine Eingriffsbetroffenheit kann demnach ausgeschlossen werden.

Mögliche Vermeidungsmaßnahmen: Es müssen keine Vermeidungsmaßnahmen für den Feldsperling durchgeführt werden.

Rebhuhn

Artbeschreibung: Das Rebhuhn nutzt gerne offene Grünlandflächen und Kulturlandschaften. Vor allem Ackerflächen, Brachen, Heckenstreifen, Feldraine und Wegränder dienen ihm zur Nahrungssuche. Genistet wird in Bodenmulden. Rebhühner sind sehr standorttreu und in Nordrhein-Westfalen als Standvögel vertreten. Vor allem im Tiefland sind sie noch weit verbreitet, durch die intensive Landwirtschaft ist ihr Lebensraum jedoch gefährdet.

Bestand und Gefährdung:

Rote Liste Deutschland	Stark gefährdet
Rote Liste NRW	Stark gefährdet (Schutzmaßnahme)
Rote Liste Region Westfälische Bucht	stark gefährdet
Bestandsgröße im Kreis Recklinghausen	101-500

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Der eingriffsbetroffene Bereich kann aufgrund der siedlungsnahen Störintensität und dem Fehlen essentieller Habitatstrukturen als Brut- und Nahrungshabitat für das Rebhuhn ausgeschlossen werden.

Auswirkungen und Konflikte: Für das Rebhuhn sind keine Auswirkungen und Konflikte zu erwarten. Demnach kann eine Eingriffsbetroffenheit ausgeschlossen werden.

Mögliche Vermeidungsmaßnahmen: Es müssen keine Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Gartenrotschwanz

Artbeschreibung: Gartenrotschwänze brüten in reich strukturierter Kulturlandschaft mit Wäldern, Streuobstwiesen und Parklandschaften und am Rande von größeren Heidegebieten. Wichtige Lebensraumbestandteile sind wärmeexponierte Offenstellen mit schütterer Bodenvegetation und ausreichend großem Insektenangebot sowie höhlenreiche, alte Obstbäume. Die Nester werden hauptsächlich in Nistkästen, Baum- und Spechthöhlen, Mauerspalten und Gebäudenischen gebaut (Mildenberger 1984).

Bestand und Gefährdung:

Rote Liste Deutschland	Vorwarnliste
Rote Liste NRW	stark gefährdet
Rote Liste Region Westfälische Bucht	stark gefährdet
Bestandsgröße im Kreis Recklinghausen	101-500 Brutpaare (LANUV 2018)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Für ein Vorkommen des Gartenrotschwanzes fehlen geeignete Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet.

Auswirkungen und Konflikte: Für den Gartenrotschwanz sind keine Auswirkungen und Konflikte zu erwarten. Eine Eingriffsbetroffenheit kann demnach ausgeschlossen werden.

Mögliche Vermeidungsmaßnahmen: Es müssen keine Vermeidungsmaßnahmen für den Gartenrotschwanz durchgeführt werden.

Girlitz

Artbeschreibung: Der ursprünglich aus mediterranen Gegenden stammende Girlitz bevorzugt warme und trockene Lebensräume. Durch den urbanen Effekt findet er diese zum Beispiel in Städten, wo er abwechslungsreiche Standorte mit einem lockeren Baumbestand, wie z.B. Parks oder Friedhöfe, besiedelt. Hier ernährt er sich vornehmlich von pflanzlicher Nahrung, sein Nest baut der Girlitz bevorzugt in Nadelbäumen.

Bestand und Gefährdung:

Rote Liste Deutschland	ungefährdet
Rote Liste NRW	stark gefährdet
Rote Liste Region Westfälische Bucht	stark gefährdet
Bestandsgröße im Kreis Recklinghausen	unbekannt (LANUV 2018)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Aufgrund der Kleinräumigkeit und dem Fehlen ausgeprägter, geeigneter Vegetationsstrukturen kann eine essentielle Bedeutung des Untersuchungsgebietes für den Girlitz ausgeschlossen werden.

Auswirkungen und Konflikte: Für den Girlitz sind keine Auswirkungen und Konflikte zu erwarten. Eine Eingriffsbetroffenheit kann demnach ausgeschlossen werden.

Mögliche Vermeidungsmaßnahmen: Es müssen keine Vermeidungsmaßnahmen für den Girlitz durchgeführt werden.

Waldkauz

Artbeschreibung: Der Waldkauz ist eine typische Art der Kulturlandschaft, die ein Mosaik aus Wald und offenen Landschaften benötigt. Hier besiedelt er Feldgehölze, Alleen, Bauernhöfe, Parks und Friedhöfe. Die Art kommt auch in lichten Laub(misch)wäldern mit viel Totholz und Altbaumbestand vor. Zur Brut werden Schwarzspechthöhlen und Fremdnester, insbesondere von Greif- und Rabenvögeln genutzt. Auch Sekundärbiotopie wie Kirchen oder Nistkästen können angenommen werden. Der Waldkauz benötigt störungsfreie Tagesruheplätze.

Bestand und Gefährdung:

Rote Liste Deutschland	nicht gefährdet
Rote Liste NRW	nicht gefährdet
Rote Liste Region Westfälische Bucht	nicht gefährdet
Bestandsgröße im Kreis Recklinghausen	101-500 Brutpaare (LANUV 2018)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Die Fassaden und Dachbereiche des Gebäudes eignen sich nicht als Niststätte für den Waldkauz.

Auswirkungen und Konflikte: Es sind keine Auswirkungen und Konflikte für den Waldkauz zu erwarten. Eine Eingriffsbetroffenheit kann demnach ausgeschlossen werden.

Mögliche Vermeidungsmaßnahmen: Es müssen keine Vermeidungsmaßnahmen für den Waldkauz durchgeführt werden.

Star

Artbeschreibung: Der Star als Höhlenbrüter ist auf das Vorkommen von Bruthöhlen in seinem Lebensraum angewiesen. Während ursprünglich Astlöcher oder alte Spechthöhlen genutzt wurden, besiedeln Stare auch gerne Nisthilfen oder entsprechende Strukturen an Gebäuden. Das Nahrungsspektrum ist breit gefächert und saisonal wechselnd. Halboffene Landschaften und feuchte Grasländer bieten dem Star einen idealen Lebensraum.

Bestand und Gefährdung:

Rote Liste Deutschland	ungefährdet
Rote Liste NRW	gefährdet
Rote Liste Region Westfälische Bucht	gefährdet
Bestandsgröße im Kreis Recklinghausen	unbekannt (LANUV 2018)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Aufgrund der isolierten Lage im städtischen Umfeld und dem Fehlen essentieller Habitatstrukturen ist nicht von einer herausragenden Bedeutung des Untersuchungsgebietes für den Star auszugehen.

Auswirkungen und Konflikte: Für den Star sind keine Auswirkungen und Konflikte zu erwarten. Eine Eingriffsbetroffenheit kann demnach ausgeschlossen werden.

Mögliche Vermeidungsmaßnahmen: Es müssen keine Vermeidungsmaßnahmen für den Star durchgeführt werden.

Schleiereule

Artbeschreibung Die Brutplätze und Tagesruheplätze von Schleiereulen befinden sich an Bauernhöfen und Scheunen sowie in Dörfern, wo sie z. B. in Kirchtürmen und auf Dachböden brüten. Sie benötigen freie An- und Abflugmöglichkeiten und in der Nähe liegende Nahrungshabitate. Zur Nahrungssuche nutzen sie in der Regel angrenzende Ackerflächen und Grünländer, insbesondere Weideland.

Bestand und Gefährdung:

Rote Liste Deutschland	ungefährdet dank Schutzmaßnahmen
Rote Liste NRW	ungefährdet dank Schutzmaßnahmen
Rote Liste Region Westfälische Bucht	ungefährdet dank Schutzmaßnahmen
Bestandsgröße im Kreis Recklinghausen	51-100 Brutpaare (LANUV 2018)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Die untersuchten Gebäude zeigen keine Hinweise auf eine Nutzung durch planungsrelevante Vogelarten wie die Schleiereule.

Auswirkungen und Konflikte: Für die Schleiereule sind keine Auswirkungen und Konflikte zu erwarten. Eine Eingriffsbetroffenheit kann demnach ausgeschlossen werden.

Mögliche Vermeidungsmaßnahmen: Es müssen keine Vermeidungsmaßnahmen für die Schleiereule durchgeführt werden.

3.3 Amphibien

Die aktuelle LANUV-Abfrage gibt für den Lebensraumtypen „Gärten, Parkanlagen und Siedlungsbrachen“ im 2. Quadranten des Messtischblattes 4408 „Gelsenkirchen“ für die ausgewählten Lebensraumtypen Hinweise auf das potenzielle Vorkommen der Kreuzkröte (*Bufo calamita*).

Artbeschreibung: Als Pionierart besiedelt die Kreuzkröte ursprünglich offene Auenlandschaften mit vegetationsarmen, trocken-warmen Standorten. Inzwischen werden auch Abgrabungsflächen, Bergehalden, Baustellen und Industriebrachen gerne von der Kreuzkröte angenommen, wo sie in der ausgedehnten Fortpflanzungsperiode zwischen April und August temporäre Kleinstgewässer zur Eiablage nutzt.

Bestand und Gefährdung:

Rote Liste Deutschland gefährdet

Rote Liste NRW gefährdet

Bestandsgröße im Kreis Recklinghausen > 20 Vorkommen (LANUV 2018)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Es befinden sich keine relevanten Habitatstrukturen für potenzielle Kreuzkrötenvorkommen, wie z.B. temporäre Kleinstgewässer, sonnenexponierte Böschungen, lockere Sandböden oder Blockschutthalden, im Untersuchungsgebiet.

Auswirkungen und Konflikte: Für die Kreuzkröte sind keine Auswirkungen und Konflikte zu erwarten. Eine Eingriffsbetroffenheit kann demnach ausgeschlossen werden.

Mögliche Vermeidungsmaßnahmen: Es müssen keine Vermeidungsmaßnahmen für die Kreuzkröte durchgeführt werden.

3.4 Zusammenfassung

Nach Analyse der möglichen Vorkommen planungsrelevanter Arten im Untersuchungsgebiet sind für keine der 25 potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten (4 Fledermausarten, 20 Vogelarten, 1 Amphibienart) Auswirkungen und Konflikte durch die Baumaßnahmen an den Gebäuden zu erwarten.

In der Vegetation der eingriffsbetroffenen Bereiche wurden Ringeltaubennester nachgewiesen, Nester weiterer geschützter aber nicht planungsrelevanter Vogelarten sind während der nächsten Brutperiode ebenfalls sehr wahrscheinlich vorhanden. Die Einhaltung des gesetzlichen Rodungszeitfensters ist daher unerlässlich.

Am Gebäude selbst konnten brütende Straßentauben in großer Zahl nachgewiesen werden. Diese werden nicht durch artenschutzrechtliche Bestimmungen geschützt, unterliegen jedoch wie alle Wirbeltiere dem Tierschutzgesetz und dürfen daher nicht bei den Rückbaumaßnahmen getötet werden.

4 VERMEIDUNGSMAßNAHMEN

Um auszuschließen, dass gegen § 44 Abs.1, Art. 1 und 2 BNatSchG verstoßen wird, haben Rodungsarbeiten auf dem Gelände innerhalb der gesetzlichen Rodungszeitfenster zu erfolgen.

Vergrämuungsmaßnahmen der in großer Zahl am Gebäude brütenden Straßentauben sind zu treffen, da keine Verbotstatbestände des Tierschutzgesetzes ausgelöst werden. Denkbar sind hier Vergrämuung durch Greifvögel oder eine frühzeitige Beseitigung von Nistmöglichkeiten.

5 RELEVANTE WIRKUNGEN DER PLANUNG

Generell kann der Eingriff am betroffenen Objekt folgende faunistisch relevanten Wirkungen haben:

- Baubedingte Wirkungen (temporär):

Bei den Wirkungen der Rückbau- und Bauarbeiten selbst handelt es sich vorrangig um temporäre Lärm- und Staubemissionen, sowie Baumaterialbewegungen.

- Anlagebedingte Wirkungen (dauerhaft):

Im Rahmen der baulichen Entwicklung des Grundstücks an der Kaiserstr. 73 sind keine anlagebedingten Wirkungen durch die Neugestaltung zu erwarten.

- Betriebsbedingte Wirkungen (dauerhaft):

Über betriebsbedingte Wirkungen können zum derzeitigen Stand der Planung noch keine Aussagen getroffen werden.

6 ERGEBNIS

Der Rückbau des Gebäudekomplexes „Forum Herten“ und die bauliche Entwicklung der Fläche haben nach der artenschutzrechtlichen Beurteilung keinen Einfluss auf potenziell vorhandene Vorkommen planungsrelevanter Arten im Untersuchungsgebiet: die Fassaden, Innenräume und Dachbereiche der Gebäudestrukturen weisen keine Anzeichen auf eine Nutzung durch planungsrelevante Vögel oder Fledermäuse auf und geeignete Lebensräume für Amphibien oder andere planungsrelevante und/oder geschützte Arten sind auch auf der umgebenden Fläche nicht vorhanden. Allerdings finden sich an mehreren Stellen der Gebäude Brutplätze der Straßentaube. Diese zählt nicht zu den durch § 44 BNatSchG geschützten Wildvogelarten, weshalb ihre Reproduktionsstätten bei der Bauplanung nicht berücksichtigt werden müssen, jedoch die Tötung von Individuen im Sinne des Tierschutzgesetzes vermieden werden muss. Das weitere Vorgehen in Bezug auf die Straßentaube ist mit der Umweltbehörde zu klären und ist nicht Bestandteil der artenschutzrechtlichen Prüfung.

7 ZUSAMMENFASSUNG

Im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wurde im Rahmen einer Worst-Case-Analyse überprüft, ob für planungsrelevante Tierarten eine Betroffenheit durch den geplanten Rückbau des ehemaligen Einkaufszentrums „Forum Herten“ in Herten vorliegen kann.

Nach Auswertung der vorhandenen Daten und Überprüfung der Habitataignung des Untersuchungsgebietes wurde festgestellt, dass das Gebiet keine möglichen Ruhe- und Reproduktionsstätten für planungsrelevante Tierarten aufweist. Sowohl die Fassaden, als auch auf die Dachbereiche der Gebäudestrukturen sind frei von Spuren, die auf Reproduktionsstätten von planungsrelevanten Vogelarten hindeuten. Zudem bietet das Untersuchungsgebiet Fledermäusen keine geeigneten Quartiermöglichkeiten. Auf der untersuchten Fläche befinden sich keine relevanten Habitatstrukturen für Amphibienvorkommen. Somit werden durch die baulichen Veränderungen am Gebäude im Zuge der Sanierung keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG Abs. 1 ausgelöst.

In den Sträuchern um die Brachfläche im Osten wurden Vogelnester gefunden, sodass darauf zu achten ist, **Rodungen innerhalb der gesetzlichen Rodungszeitfenster nach § 39 (5) 1 durchzuführen.**

An den Gebäuden wurden eine Vielzahl von Brutplätzen der Straßentaube festgestellt. Beim Rückbau ist daher laut § 17 TierSchG darauf zu achten, dass bei den Arbeiten **keine Tiere grundlos getötet oder unnötigen Qualen ausgesetzt werden.**

Unter diesen Maßgaben ist die geplante Baumaßnahme aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

Dortmund, den 08.11.2018



Dipl.-Biol. Benjamin Bernhardt

8 LITERATURVERZEICHNIS

Gesetze, Verordnungen und Richtlinien

- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) - Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vom 16.02.2005, zuletzt geändert am 12.12.2007
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009, gültig seit 01.03.2010
- FFH-Richtlinie – Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tiere vom 21.05.1992
- Landschaftsgesetz NRW (LG) - Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft vom 21. Juli 2000, zuletzt geändert am 16.03. 2010
- Vogelschutzrichtlinie - Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
- VV-Artenschutz - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren, MULNV vom 13.04.2010

Allgemeine Literatur und Quellen

- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & W. FIEDLER (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Nonpasseriformes - Nichtsperlingsvögel. - Aula-Verlag Wiebelsheim
- DIETZ, M. & WEBER, M. (2000): Baubuch Fledermäuse. Eine Ideensammlung für fledermausgerechtes Bauen.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag, Berlin
- FROELICH & SPORBECK (2008): Beispieltex te für die naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung. - Anlage 1a zu: Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), erarbeitet im Auftrag der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Inneren - Abt. Straßen- und Brückenbau
- KIEL (2007): Einführung - Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. - Arbeitshinweise des LANUV NRW, Fachbereich Artenschutz, Recklinghausen
- LANA (2009): Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht
- LANA (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes - Bericht des stA "Arten- und Biotopschutz" in Kooperation mit den stA "Eingriffsregelung und Landschaftsplanung" und "Rechtsfragen"
- SIEMERS, B. & NILL, D. (2000): Fledermäuse. Das Praxisbuch. - blv Verlagsgesellschaft, München Wien Zürich
- SIMON, M., HÜTTENBÜGEL, S. & SMIT-VIERGUTZ, J. (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 76 - Bundesamt für Naturschutz, Bonn - Bad Godesberg
- STRASSEN NRW (2011): Planungsleitfaden Artenschutz
- GRÜNEBERG, C. et al. (2016): Rote Liste der Brutvogelarten in Nordrhein-Westfalen. Druckfassung veröffentlicht im November 2017.

Internetadressen

www.fledermausschutz.de

<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de>